

Landratsamt Ostallgäu
Sachgebiet 41
Az.: 41-1711.0/2 Nr. 791

Marktoberdorf, 28.06.2021

Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 UVPG

- **Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Wesentliche Änderung der Anlage zur Behandlung und Verarbeitung von Milch (Milchwerk)
auf dem Grundstück Fl.-Nr. 2493 der Gemarkung Buchloe durch den Tausch einer
bestehenden Lageranlage für Natronlauge- und Salpetersäurekonzentrat sowie Einbau einer
Abtankanlage in die bestehende Abtanhalle**

Auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 2485 und 2493 der Gemarkung Buchloe wird eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage zur Behandlung und Verarbeitung von Milch (Milchwerk) betrieben.

Die Betreiberin beabsichtigt den Austausch der bestehenden Lagertanks für Salpetersäure- und Natronlaugekonzentrat im Erdgeschoss des Trockenwerkes durch neue Tanks. Gleichzeitig soll in der Abtanhalle eine WHG-konforme Abtankstation mit Medieneerkennung installiert werden. Die bisherige Abtankstation vor dem Kesselhaus soll demontiert werden.

Die Lagertanks weisen folgende Lagerkapazitäten auf:

- Salpetersäure 53%ig: 9.000 l bzw. 11,8 t
- Natronlauge 50%ig: 9.000 l bzw. 13,8 t.

Die Konzentrate werden bei Reinigungsprozessen im Milchwerk eingesetzt.

Das Landratsamt Ostallgäu hatte im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 9 Abs. 3 UVPG i.V.m. § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Nr. 7.29.1 der Anlage 1 Spalte 2 zum UVPG in einer allgemeinen Vorprüfung zu entscheiden, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Hierbei ist **überschlägig** zu prüfen, ob durch das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen entstehen können, die nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Das Landratsamt Ostallgäu kam nach seinen Überprüfungen zu dem Ergebnis, dass durch die Umsetzung des Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Der Standort des Milchwerks liegt nicht im Geltungsbereich eines rechtskräftigen Bebauungsplanes und ist demnach im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB gelegen.

Die Prüfung aus wasserwirtschaftlicher Sicht hat ergeben, dass das Vorhaben außerhalb eines Wasserschutz- und eines Heilquellenschutzgebietes liegt. Gemäß dem „Informationsdienst Überschwemmungsgefährdete Gebiete in Bayern“ des Bayerischen Landesamtes für Wasserwirtschaft liegt die Maßnahme auch außerhalb eines Überschwemmungs- und Risikogebietes.

Es werden keine zusätzlichen Flächen versiegelt.

Die Lageranlagen für Säure und Lauge werden lediglich ausgetauscht. Die Abtankfläche wird in die Abtankhalle verlegt.

Folgende Maßnahmen tragen zur Sicherheit bei:

- Betrieb eines Gaswäschers am Salpetersäuretank
- Einsatz von flüssigkeitsdichten und beständigen Flächen bei der Abtankspur
- Nutzung von doppelwandigen Tanks/Rohrleitungen
- Aufbau von Havarietanks bei Leckagen während des Abtankvorgangs
- Steuerungsseitige Verriegelung der Abtankleitungen bei anderen als den hinterlegten Sensorparametern.

Weder durch die Umbaumaßnahmen selber noch durch die Lager- und Abtankanlagen besteht eine Gefahr für das Grundwasser. Es befinden sich keine bedeutsamen Grundwasservorkommen oder Oberflächengewässer mit besonderer Bedeutung in unmittelbarer Umgebung des Vorhabens.

Aufgrund der Art und des Umfangs der Umbaumaßnahmen sowie des Standortes sind aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten.

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht stellt sich die Situation wie folgt dar:

Lärmschutz

Den Angaben der Antragstellerin zufolge führt das Vorhaben nicht zu einer Steigerung des Lieferverkehrs. Die Abtanksung erfolgt künftig in der Abtankhalle zur Tageszeit. Die Behältertechnik befindet sich innerhalb des Trockenwerksgebäudes. Unter den gegebenen Voraussetzungen sind keine relevanten und nachteiligen Auswirkungen im Bereich Lärmschutz zu erwarten.

Luftreinhaltung

Die Verdrängungsluft aus den Konzentrattanks wird über Dach ins Freie abgeleitet. Die Abluft aus dem Säuretank wird zuvor mit einem Gaswäscher gereinigt. Nachteilige Auswirkungen im Bereich Luftreinhaltung sind durch die Änderung nicht zu erwarten.

Weitere Auswirkungen auf die Schutzgüter sind im Bereich Immissionsschutz nicht erkennbar.

Aus immissionsschutzfachlicher Sicht sind erheblich nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten.

Damit ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht erforderlich.

Die Feststellung, dass im vorliegenden Fall eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt, ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 2, 3 UVPG).

gez. Gudrun Hummel
Regierungsdirektorin